

**Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Waldes und zur Änderung anderer
Rechtsvorschriften**

Vom

Artikel 1
Hessisches Waldgesetz (HWaldG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziele

§ 2 Begriffsbestimmungen

Zweiter Teil

Nachhaltige Waldbewirtschaftung

§ 3 Grundpflichten

§ 4 Ordnungsgemäße Forstwirtschaft, Nachhaltigkeit

§ 5 Planmäßige Forstwirtschaft

§ 6 Fachkundige Forstwirtschaft

§ 7 Wiederbewaldung, Erhaltung der Waldbestände

§ 8 Waldschutz

§ 9 Nachbarrechte und –pflichten

§ 10 Benutzung fremder Grundstücke

Dritter Teil

Walderhaltung

§ 11 Sicherung der Funktionen des Waldes bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben

§ 12 Waldumwandlung

§ 13 Schutzwald, Bannwald und Erholungswald

§ 14 Waldneuanlage

Vierter Teil

Betreten des Waldes, Reiten und Fahren

§ 15 Betreten des Waldes, Reiten und Fahren

§ 16 Vom Betretungsrecht ausgenommene Flächen, Sperrung von Flächen und Wegen, Entmischung

§ 17 Kennzeichnungen von Rad- und Wanderwegen

Fünfter Teil

Besondere Bestimmungen für den Staats- und Körperschaftswald

§ 18 Staatswald

§ 19 Körperschaftswald

Sechster Teil

Forstbetriebsvereinigungen und Forstbetriebsgemeinschaften

§ 20 Forstbetriebsvereinigungen und Forstbetriebsgemeinschaften

Siebter Teil

Förderung des Körperschafts- und des Privatwaldes

§ 21 Förderung des Körperschafts- und des Privatwaldes

Achter Teil

Organisation und Aufgaben der Landesforstverwaltung

§ 22 Organisation der Landesforstverwaltung

§ 23 Zuständigkeiten im hoheitlichen Bereich

§ 24 Staatliche Forstamtsbezirke

§ 25 Anordnungen der Forstbehörden

§ 26 Aufgaben des Landesbetriebs Hessen-Forst

§ 27 Landesforstausschuss

Neunter Teil

Bußgeldvorschriften

§ 28 Bußgeldvorschriften

§ 29 Einziehung

Zehnter TEIL

Schlussbestimmungen

§ 30 Überleitungsvorschriften

§ 31 Aufhebung bisherigen Rechts

§ 32 Verordnungsermächtigungen

§ 33 Inkrafttreten

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziele

(1) Ziel des Gesetzes ist es:

1. den Wald als Lebens- und Wirtschaftsraum des Menschen, als Lebensgemeinschaft von Tieren und Pflanzen sowie wegen seiner Wirkungen für den Klimaschutz zu schützen, zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und vor schädlichen Einwirkungen zu bewahren,
2. eine nachhaltige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes zu gewährleisten,
3. die Forstwirtschaft zu fördern und
4. einen Ausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer herbeizuführen.

(2) Die Ziele nach Abs. 1 sind im Rahmen multifunktionaler Forstwirtschaft zu verwirklichen. Dabei sind die Leistungen des Waldes und der Forstwirtschaft darauf auszurichten:

1. die Umwelt und die Lebensgrundlagen des Menschen, den Naturhaushalt, die biologische Vielfalt, die Landschaft, den Boden, das Wasser, die Reinheit der Luft und das örtliche Klima zu schützen sowie einen Beitrag zum Schutz vor Lärm, Bodenabtrag und Hochwasser zu leisten (Schutzfunktion),
2. nachwachsende Rohstoffe zu produzieren und nachhaltig zu nutzen, insbesondere Holz für die stoffliche, chemische, energetische und thermische Verwendung (Nutzfunktion),
3. Kohlendioxid in möglichst großer Menge im Wald und seinen Holzprodukten zu binden (Klimaschutzfunktion),
4. Menschen einen Erholungsraum zu bieten und das Naturerlebnis zu ermöglichen, zum Genuss von reiner Luft und Ruhe, zur Steigerung der Gesundheit und des Wohlbefindens, zum Spazieren und Wandern, zur sportlichen, naturverträglichen Betätigung, zur Umweltbildung und zur naturverträglichen touristischen Entwicklung (Erholungsfunktion).

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Wald im Sinne dieses Gesetzes sind die in § 2 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBI. I S. 1037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2010 (BGBI. I S. 1050), genannten Flächen, Parkwaldungen und Flächen, die auf Grundlage einer jederzeit widerruflichen Umwandlungsgenehmigung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nicht als Wald genutzt werden. Kein Wald sind

1. die in § 2 Abs. 2 des Bundeswaldgesetzes genannten Flächen,
2. Weihnachtsbaumkulturen auf landwirtschaftlichen Flächen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Bundeswaldgesetzes und
3. Flächen mit Gehölzbewuchs, die durch eine ehemalige militärische Nutzung geprägt sind, soweit sie im Wesentlichen unter- oder oberirdisch versiegelt sind und Erfordernisse der Raumordnung nicht entgegenstehen.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Staatswald, der in § 3 Abs. 1,
2. Körperschaftswald, der in § 3 Abs. 2,
3. Privatwald, der in § 3 Abs. 3,

des Bundeswaldgesetzes genannte Wald. Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sind die in § 4 des Bundeswaldgesetzes genannten Personen.

ZWEITER TEIL

Nachhaltige Waldbewirtschaftung

§ 3

Grundpflichten

Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer haben ihren Wald zugleich zum Wohle der Allgemeinheit nach forstlichen und landespflegerischen Grundsätzen ordnungsgemäß, nachhaltig, planmäßig und fachkundig zu bewirtschaften und dadurch Nutz-, Schutz- und Erholungswirkungen zu erhalten.

§ 4

Ordnungsgemäße Forstwirtschaft, Nachhaltigkeit

(1) Ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist eine Wirtschaftsweise, die nach gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und bewährten Regeln der Praxis den Wald nutzt, verjüngt, pflegt und schützt und zugleich die ökonomische und ökologische Leistungsfähigkeit des Waldes und damit die Nachhaltigkeit seiner materiellen und immateriellen Funktionen sichert.

(2) Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft sind insbesondere:

1. die Langfristigkeit und Nachhaltigkeit der forstlichen Produktion,
2. die Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt durch Aufbau gesunder, stabiler und vielfältiger Wälder,
3. die Vermeidung von großflächigen Kahlschlägen,

4. die Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung von geeignetem Saat- und Pflanzgut bei Erhaltung der genetischen Vielfalt,
5. der standortangepasste Einsatz von Pflanzennährstoffen zur Erhaltung und Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit,
6. die Nutzung der Möglichkeiten des integrierten Pflanzenschutzes unter weitestgehendem Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
7. das pflegliche Vorgehen bei Maßnahmen der Pflege, Nutzung und Verjüngung sowie beim Transport,
8. die Anwendung angepasster bestands- und bodenschonender Arbeitsverfahren im Forstbetrieb,
9. die bedarfsgerechte Walderschließung unter Schonung von Landschaft, Bestand und Boden,
10. die Gestaltung der Waldränder in einer Art und Weise, die auch den Erhalt der Artenvielfalt fördert,
11. das Hinwirken auf Wilddichten, die den Waldbeständen und ihrer Verjüngung angepasst sind sowie Maßnahmen der Wildschadensverhütung.

§ 5

Planmäßige Forstwirtschaft

(1) Planmäßige Forstwirtschaft ist eine Bewirtschaftung auf Grundlage eines Betriebsplanes zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sowie der Nachhaltigkeit.

(2) Die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer von Wald mit einer Forstbetriebsfläche ab 100 Hektar haben ihre Ziele der Waldbewirtschaftung in Betriebsplänen festzulegen. Die Betriebspläne sind in der Regel für zehn Jahre aufzustellen. Dabei bleibt die Wahl der Betriebsform, die Festlegung zur Holzproduktion und ihrer Nachhaltsbestimmungsgrößen der Waldbesitzerin und dem Waldbesitzer überlassen, soweit hierdurch die Erfüllung der Grundpflichten nicht gefährdet wird.

(3) Die Betriebspläne werden aufgestellt für

1. Staatswald und staatlich beförsterten Körperschaftswald durch den Landesbetrieb Hessen-Forst,
2. nicht staatlich beförsterten Körperschaftswald durch den Landesbetrieb Hessen-Forst oder vereidigte Forstsachverständige aufgrund vertraglicher Vereinbarung,
3. Privatwald durch den Landesbetrieb Hessen-Forst aufgrund vertraglicher Vereinbarung, vereidigte Forstsachverständige oder forstliche Fachkräfte im Sinne des § 6 Abs. 2.

(4) Die Betriebspläne für den Staatswald und den Körperschaftswald bedürfen der Genehmigung. Für deren Erteilung ist hinsichtlich

1. des Staatswaldes die oberste Forstbehörde und
2. des Körperschaftswaldes die obere Forstbehörde zuständig.

(5) Besteht die Besorgnis, dass bei der Bewirtschaftung des Waldes Grundpflichten nach § 3 von einer Waldbesitzerin oder einem Waldbesitzer nicht eingehalten werden, kann die Forstbehörde die Vorlage des Betriebsplanes oder, im Fall von Forstbetriebsflächen unter 100 Hektar, die Aufstellung eines Betriebsplanes verlangen.

§ 6

Fachkundige Forstwirtschaft

(1) Fachkundige Forstwirtschaft ist eine Bewirtschaftung durch Personen, die über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, Wald ordnungsgemäß, nachhaltig und planmäßig zu bewirtschaften.

(2) Wald soll von fachkundigem Personal bewirtschaftet werden. Im Staats- und Körperschaftswald ist die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung durch forstliche Fachkräfte, welche die für den Staatsdienst vorgeschriebene Ausbildung nachweisen, in angemessener Zahl sicherzustellen.

(3) Über die für den Staatsdienst vorgeschriebene Ausbildung verfügt, wer

1. für den höheren Forstwirtschaftlich-technischen Dienst einen forstlichen Studiengang an einer Universität, Hochschule für angewandte Wissenschaften oder anderen Hochschule mit einer Master- oder Universitätsdiplomprüfung in der Bundesrepublik Deutschland oder einen als gleichwertig anerkannten Studiengang außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit Laufbahnprüfung erfolgreich abgeschlossen hat,
2. für den gehobenen Forstwirtschaftlich-technischen Dienst einen forstlichen Studiengang an einer Fachhochschule mit Diplomprüfung oder einen entsprechenden Studiengang an einer Universität, Hochschule für angewandte Wissenschaften oder Fachhochschule mit einem Bachelor-Abschluss in der Bundesrepublik Deutschland oder einen als gleichwertig anerkannten Studiengang außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit Laufbahnprüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) Das Land gewährleistet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die praktische Aus- und Fortbildung forstlicher Fachkräfte für alle Waldeigentumsarten und stellt die notwendigen Einrichtungen bereit.

§ 7

Wiederbewaldung, Erhaltung der Waldbestände

(1) Kahlflächen, Blößen und verlichtete Grundflächen sind durch die Waldbesitzerin oder den Waldbesitzer zeitnah durch Naturverjüngung, Pflanzung oder Saat wieder zu bewalden. Die Forstbehörde kann für die Wiederbewaldung eine angemessene Frist setzen und Pflanzung oder Saat anordnen, sofern Naturverjüngung nicht aufläuft.

(2) Es ist verboten, Nadelholzbestände unter 50 Jahren und Laubholzbestände unter 80 Jahren auf weniger als 40 Prozent des Vorrats der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln herabzusetzen. Ausnahmen können durch die obere Forstbehörde zugelassen werden, wenn die weitergehende Absenkung des Vorrats aus zwingenden wirtschaftlichen, waldbaulichen, genetischen oder naturschutzfachlichen Gründen notwendig ist. Das Verbot nach Satz 1 gilt nicht für:

1. Niederwald-, Stockausschlag- und Laubweichholzbestände,
2. Weihnachtsbaum- und Schmuckkreisigkulturen,
3. erheblich geschädigte Bestände sowie
4. Bestände, für die der nach § 5 Abs. 5 genehmigte Betriebsplan eine weitergehende Absenkung des Vorrats zulässt.

§ 8

Waldschutz

(1) Die Waldbesitzerin oder der Waldbesitzer hat die Pflicht, den Wald, auch vorbeugend, angemessen vor einer Schädigung durch tierische oder pflanzliche Schädlinge, Naturereignisse oder Feuer zu schützen.

(2) Die Forstbehörden haben die nach pflichtmäßigem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren abzuwehren, die dem Wald durch tierische oder pflanzliche Schädlinge, durch Naturereignisse oder Feuer drohen; die §§ 6 bis 9 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gelten entsprechend.

(3) Im Wald und im Abstand von weniger als 100 Metern vom Waldrand

1. darf nur mit Genehmigung der Forstbehörde Feuer angezündet und unterhalten oder offenes Licht gebraucht werden,
2. dürfen brennende oder glimmende Gegenstände nicht weggeworfen oder sonst unvorsichtig gehandhabt werden.

(4) Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 gilt, außer bei hoher Brandgefahr, nicht für

1. das Anzünden und Unterhalten von Feuer in einer Anlage, die behördlich, insbesondere bau- oder gewerberechtlich, genehmigt wurde,
2. das Grillen auf Grundstücken am Wald mit zugelassener Wohnbebauung.

(5) Ein nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 genehmigtes oder nach Abs. 4 oder 5 zulässiges Feuer ist durchgehend zu beaufsichtigen.

(6) Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer von Privatwald haben Anspruch auf Erstattung der durch einen Waldbrand entstandenen Kosten für Löscharbeiten, Aufräumung, Erschwernis der Holzernte, Hiebsunreifeverluste, Wertminderungen von Nutzholz, Gutachten zur Ermittlung des Schadens und die Wiederaufforstung bis zur Sicherung der Neuanpflanzung, wenn

1. die Verursacherin oder der Verursacher nicht zu ermitteln ist oder zur Ersatzleistung nicht in der Lage ist oder
2. die Brandursache nicht von der Waldbesitzerin oder dem Waldbesitzer zu vertreten ist und nicht auf höherer Gewalt beruht.

Soweit das Land Kosten nach Satz 1 erstattet, gehen Ansprüche der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers gegen Dritte auf das Land über.

§ 9

Nachbarrechte und -pflichten

(1) Bei der Bewirtschaftung des Waldes haben die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer auf die Bewirtschaftung benachbarter Grundstücke Rücksicht zu nehmen, soweit dies im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft ohne unbillige Härten möglich ist.

(2) Bei Gemengelage von Waldbesitz, dessen ordnungsgemäße Bewirtschaftung nur bei weitgehender Rücksichtnahme auf die Nachbargrundstücke möglich ist, haben die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer ihre Wirtschaftsmaßnahmen aufeinander abzustimmen. Kommt hierüber keine Einigung zustande, kann die Forstbehörde besondere Wirtschaftsmaßnahmen anordnen.

(3) Bei der Verjüngung oder Neubegründung eines Waldes dürfen Baumanpflanzungen nur im Abstand von mindestens fünf Metern von der Grenze zu landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken erfolgen. Bei Wegen oder Wald muss der Abstand mindestens einen Meter, bei Rebgelände mindestens sechs Meter betragen. Die freigelassenen Streifen können bis zu einem Meter Abstand von der Grenze mit Sträuchern oder Bäumen bis zu einer Höhe von zwei Metern bepflanzt werden. Die Forstbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen gelten nicht als Wege im Sinne des Abs. 3 Satz 2.

§ 10

Benutzung fremder Grundstücke

(1) Ist die forstliche Bewirtschaftung einer Waldfläche, insbesondere die Holzfällung und die Abfuhr der Walderzeugnisse, ohne Benutzung eines fremden Grundstücks nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich, so hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des fremden Grundstücks dessen Benutzung zu dulden. Die Waldbesitzerin oder der Waldbesitzer hat dem Eigentümer oder der Eigentümerin des fremden Grundstücks die beabsichtigte Benutzung vorher anzugeben und den Schaden zu ersetzen, der durch die Benutzung entsteht.

(2) Kommt eine Einigung über Art und Umfang der Benutzung oder über die Höhe des Schadensersatzes nicht zustande, so entscheidet auf Antrag einer oder eines Beteiligten die Forstbehörde. Die Entscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Beteiligten zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann binnen eines Monats nach Zustellung Klage vor den ordentlichen Gerichten erhoben werden.

DRITTER TEIL

Walderhaltung

§ 11

Sicherung der Funktionen des Waldes bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben

Träger öffentlicher Vorhaben haben bei Planungen, Maßnahmen und sonstigen Vorhaben, die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können,

1. bereits bei deren Vorbereitung die Forstbehörde zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist,
2. die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes angemessen zu berücksichtigen.

§ 12

Walderhaltung und -umwandlung

(1) Bei raumbedeutsamen Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes, die der Planfeststellung unterliegen, und bei Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S.1509), sind erhebliche Beeinträchtigungen des Waldes und des forstlichen Standortes soweit möglich zu vermeiden. Soweit erhebliche Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

(2) Als Maßnahmen der Waldumwandlung bedürfen einer Genehmigung

1. die Rodung von Wald zum Zwecke einer dauerhaften Nutzungsänderung,
2. die Rodung von Wald zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung.

Entscheidet die nach § 23 Abs. 2 zuständige Behörde, so ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der unteren Forstbehörde.

(3) Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt; dies ist insbesondere der Fall wenn

1. die Umwandlung Festsetzungen in Raumordnungsplänen widerspricht,
2. Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Landeskultur oder der Landschaftspflege erheblich beeinträchtigt würden oder
3. der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

(4) Die Genehmigung von Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1 kann davon abhängig gemacht werden, dass die Antragsstellerin oder der Antragsteller flächengleiche Ersatzaufforstungen in dem betroffenen Naturraum oder in waldarmen Gebieten unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange nachweist. Ersatzaufforstungen können auch vorlaufend nach den Vorschriften über das Ökokonto nach § 16 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148), § 10 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), geändert durch Gesetz vom *[einsetzen: Datum der Ausfertigung dieses Gesetzes und Fundstelle im GVBl. II]* sowie der nach § 34 Satz 1 Nr. 2 Buchst. f des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz ergangenen Rechtsverordnung mit der Maßgabe, dass die untere Naturschutzbehörde das Benehmen mit der unteren Forstbehörde herzustellen hat, vorgenommen werden. Bei der Genehmigung von Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 2 ist durch Auflagen sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder bewaldet wird; insbesondere kann die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der Wiederaufforstungskosten gefordert werden.

(5) Soweit nachteilige Wirkungen einer Waldumwandlung nicht durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden können, ist eine Walderhaltungsabgabe zu entrichten, deren Höhe nach der Schwere der Beeinträchtigung, dem Wert oder dem Vorteil für den Verursacher sowie nach der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zu bemessen ist. Die Abgabe ist zur Erhaltung des Waldes zu verwenden.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn die Waldumwandlung nicht innerhalb von zwei Jahren oder einer hiervon abweichend in der Genehmigung festgesetzten Frist durchgeführt worden ist. Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.

§ 13

Schutzwald, Bannwald und Erholungswald

(1) Die obere Forstbehörde kann Wald zu Schutzwald erklären, wenn es zur Abwehr oder Verhütung von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit notwendig ist, bestimmte forstliche Maßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen. Die Erklärung zu Schutzwald kommt insbesondere in Betracht, wenn der Wald in seinem Bestand und seiner äußeren Abgrenzung erhalten werden muss und ihm besondere Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt, den Bodenschutz, den Sichtschutz, den Lärmschutz oder die Luftreinigung zukommt.

(2) Die obere Forstbehörde kann Wald zu Bannwald erklären, soweit er aufgrund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung vor allem in den Verdichtungsräumen und waldarmen Bereichen in seiner Flächensubstanz in besonderem Maße schützenswert ist. Die obere Forstbehörde ist auch zuständig für die Änderung oder Aufhebung von Erklärungen zu Bannwald, die aufgrund der bisher geltenden Vorschriften ergangen sind. Die vollständige oder teilweise Aufhebung einer Erklärung zu Bannwald ist möglich, sofern überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern.

(3) Ein Kahlhieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als vierzig vom Hundert des Holzvorrats der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln bedarf im Schutzwald und im Bannwald der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.

(4) Vor Erlass, Änderung oder Aufhebung einer Schutz- oder Bannwalderklärung hat die obere Forstbehörde neben dem Träger der Regionalplanung die betroffenen Waldbesitzer zu hören. Auf die gemeindlichen Belange ist Rücksicht zu nehmen.

(5) Die Rodung und Umwandlung in eine andere Nutzungsart bei Schutz- oder Bannwald bedürfen der vorherigen Aufhebung der Erklärung und der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden. Eine flächengleiche Ersatzaufforstung ist zu leisten. Sofern dies nicht möglich ist, ist eine Walderhaltungsabgabe festzusetzen.

(6) Die Erklärung zu Schutzwald oder Bannwald ist in ortsüblicher Weise und im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekannt zu machen.

(7) Die obere Forstbehörde kann Wald in und in der Nähe von Verdichtungsgebieten, größeren Gemeinden, Heilbädern und staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten zu Erholungswald erklären, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert, bestimmte Flächen für Zwecke der Erholung der Bevölkerung auszustatten, zu pflegen und zu schützen. Die Erklärung kann aufgehoben werden, wenn andere öffentliche Interessen das Erholungsinteresse der Öffentlichkeit überwiegen. Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.

§ 14

Waldneuanlage

(1) Die Neuanlage von Wald und die Aufforstung von Waldwiesen bedürfen der Genehmigung, es sei denn, die Waldneuanlage oder Aufforstung der Waldwiesen ist rechtsverbindlich festgesetzt aufgrund anderer öffentlich rechtlicher Vorschriften oder von Entscheidungen, an denen die Forstbehörde beteiligt war. Bei Flächen von über fünf Hektar Größe ergeht die Genehmigung im Benehmen mit dem Träger der Regionalplanung und der oberen Forstbehörde.

(2) Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn Interessen der Landesplanung und der Raumordnung, insbesondere die Interessen der Landwirtschaft oder des Natur- und Landschaftsschutzes gefährdet werden oder erhebliche Nachteile für die Umgebung zu befürchten sind. Sie kann unter Auflagen erteilt werden. Die Genehmigung schließt andere, die Neuanlage von Wald betreffende öffentlich-rechtliche Entscheidungen ein.

(3) Die untere Forstbehörde hat die Antragsteller zu beraten. Anträge auf Genehmigung können bei der unteren Forstbehörde und bei der Genehmigungsbehörde nach § 23 Abs. 2 gestellt werden. Die Genehmigungsbehörde stellt das Benehmen mit der unteren Forstbehörde und der zuständigen Landrätein oder dem zuständigen Landrat in Wahrnehmung der Aufgaben Landwirtschaft und Landschaftspflege nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben in den Bereichen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629) her.

VIERTER TEIL

Betreten des Waldes, Reiten und Fahren

§ 15

Betreten des Waldes, Reiten und Fahren

(1) Jeder darf Wald zum Zwecke der Erholung nach den Maßgaben von § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Bundeswaldgesetzes und der nachfolgenden Absätze 2 bis 4 betreten.

(2) Dem Betreten gleichgestellt sind das

1. Radfahren,
2. Fahren mit Kutschen und Krankenfahrstühlen sowie
3. Reiten

auf festen Waldwegen und auf Straßen im Wald. Feste Waldwege sind befestigte oder naturfeste Wege, die von nicht geländegängigen, zweispurigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können.

(3) Jedermann hat sich so zu verhalten, dass die Lebensgemeinschaft des Waldes nicht gestört, die Bewirtschaftung des Waldes nicht behindert, der Wald nicht gefährdet, geschädigt oder verunreinigt und die Erholung anderer nicht beeinträchtigt wird.

(4) Betreten mehrere Personen den Wald zur Verfolgung eines gemeinsamen Zweckes, steht ihnen das Betretungsrecht nur zu, wenn nach den örtlichen Gegebenheiten eine Beeinträchtigung des betroffenen Waldgebietes nicht zu erwarten ist.

(5) Jedes Betreten und jede Benutzung des Waldes, die über das nach Abs. 1 bis 4 zulässige Maß hinausgeht, bedarf der Zustimmung der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers. Einer Zustimmung bedürfen insbesondere

1. das Befahren von festen Waldwegen und Straßen im Wald mit motorgetriebenen Fahrzeugen, für die ein Versicherungs- oder ein amtliches Kennzeichen erforderlich ist,
2. das Reiten und das Radfahren auf Waldfäden und Waldwegen, die nicht nach Abs. 2, § 16 Abs. 4 oder § 17 dafür freigegeben sind,
3. das Zelten und Abstellen von Wohnwagen und anderen fahrbaren Unterkünften,
4. das Betreiben von motorgetriebenen Modellflugzeugen,
5. die Durchführung organisierter Veranstaltungen, wenn bestimmte Flächen oder Einrichtungen beansprucht werden sollen und nach Art und Umfang der Veranstaltung sowie den örtlichen Gegebenheiten eine Beeinträchtigung des betroffenen Waldgebietes zu erwarten ist oder eine erwerbswirtschaftliche Zielsetzung verfolgt wird,
6. das Rauchen im Wald.

Die Zustimmung zu einer Nutzung nach Satz 1 zieht keine weitergehenden Verkehrssicherungspflichten der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzer über das nach § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Bundeswaldgesetzes geschuldete Maß nach sich.

(6) Vorschriften des öffentlichen Rechts, die das Betreten des Waldes in weiterem Umfange gestatten oder die das Betreten des Waldes einschränken, bleiben unberührt.

(7) Den Bediensteten der Forstbehörden oder den von diesen beauftragten Personen ist, mit Ausnahme der Wohnung, Geschäftsräume und Betriebsgebäude, das Begehen von Waldflächen oder das Befahren von Waldwegen und Straßen im Wald zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Bundeswaldgesetz, diesem Gesetz und aufgrund dieses ergangener Verordnungen zu gestatten. Die nach Satz 1 berechtigten Personen sollen ihr Kommen rechtzeitig in geeigneter Weise ankündigen und haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 16

Vom Betreten ausgenommene Flächen, Sperrung von Flächen und Wegen, Entmischung

(1) Vom Betreten des Waldes ausgenommen sind

1. Verjüngungsflächen,
2. Waldflächen und Waldwege, auf denen Holzerntearbeiten und andere gefahrgeneigte Waldarbeiten durchgeführt werden,
3. forst- und jagdbetriebliche Einrichtungen.

(2) Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer dürfen Waldflächen und Waldwege sperren, wenn

1. erhöhte Waldbrandgefahr oder aus sonstigen Gründen eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Waldbesucherinnen oder Waldbesucher besteht,
2. die zulässige Nutzung des Grundstücks sonst erheblich behindert oder eingeschränkt würde, insbesondere, wenn die Beschädigung von Forstkulturen, Sonderkulturen oder sonstigen Nutzpflanzen zu erwarten ist, oder wenn das Grundstück regelmäßig von einer Vielzahl von Personen betreten und dadurch in seinem Ertrag erheblich gemindert oder in unzumutbarer Weise beschädigt oder verunreinigt wird,
3. dies zum Schutz von Waldbesucherinnen und Waldbesuchern vor Gefahren, die von einer bestimmten Benutzung ausgehen, erforderlich ist und das Betretungsrecht der Allgemeinheit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse dadurch nicht wesentlich beschränkt wird,
4. wissenschaftliche Versuche dies erfordern,
5. dies aus Gründen des Naturschutzes, zur Durchführung von landschaftspflegerischen Vorhaben, forstbetrieblichen Maßnahmen oder Jagden, zur Vorbereitung und Durchführung sportlicher Wettkämpfe oder aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist.

Die Sperrung soll ihrem Zweck entsprechend befristet erfolgen und bedarf der Genehmigung der Forstbehörde. Bei Gefahr im Verzug ist die Sperrung spätestens binnen drei Tagen nach der Sperrung zu beantragen.

(3) Die Forstbehörde kann Waldwege und Grundstücke für das Betreten und jede Benutzungsart sperren, wenn

1. eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Waldbesucherinnen oder Waldbesuchern besteht,
2. durch die erhöhte Inanspruchnahme aufgrund dieser Nutzungen oder aus sonstigen Gründen
 - a) Beeinträchtigungen der Erholung von Waldbesucherinnen und Waldbesuchern oder
 - b) Schäden an Waldwegen oder Waldflächen

zu befürchten sind. Die Entscheidung hat im Benehmen mit der Waldbesitzerin oder dem Waldbesitzer sowie der betroffenen Gemeinde zu ergehen.

(4) Die Forstbehörde kann nicht öffentliche Straßen und Wege für einzelne Benutzungsarten sperren oder einzelne Benutzungsarten nur beschränkt zulassen, wenn dies

1. zum Schutz der Waldbesucherinnen und Waldbesucher aufgrund der örtlichen Verhältnisse,
2. zum Ausgleich der Interessen der Erholungssuchenden,
3. zur Wahrung schützenswerter Interessen der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers oder
4. zur Entmischung des Reit-, Fahr- und Fußgängerverkehrs

erforderlich ist. Dabei kann sie nicht öffentliche Straßen und Wege einzelnen Benutzungsarten vorbehalten. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17

Kennzeichnungen von Rad- und Wanderwegen

Waldbesitzerinnen oder Waldbesitzer haben Kennzeichnungen von Rad- und Wanderwegen sowie von Wegetafeln zu dulden, die mit Zustimmung des Kreisausschusses oder in kreisfreien Städten des Magistrats angebracht werden. Auf die Grundstücksnutzung ist Rücksicht zu nehmen. Mit den Waldbesitzerinnen oder Waldbesitzern ist die Anbringung abzustimmen. Das Betreten und Befahren gekennzeichneter Wege erfolgt nach den Maßgaben des § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Bundeswaldgesetzes auf eigene Gefahr.

FÜNFTER TEIL

Besondere Bestimmungen für den Staats- und Körperschaftswald

§ 18

Staatswald

(1) Der Staatswald dient im besonderen Maße dem Gemeinwohl. Der Staatswald des Landes Hessen ist mit dieser Maßgabe durch den Landesbetrieb Hessen-Forst nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu bewirtschaften.

(2) Das Staatswaldvermögen soll sowohl in seinem Bestand als auch in seiner Flächenausdehnung erhalten und erforderlichenfalls gemehrt werden. Hierfür sind die Erlöse aus Holznutzungen, die den Nachhaltshiebsatz überschreiten, einzusetzen. Sie sind insbesondere

1. zur Verbesserung der Ertragsfähigkeit und der infrastrukturellen Leistungen des Staatswaldes,
2. für Anpassungs- und Umstellungsinvestitionen sowie
3. zur Finanzierung von Maßnahmen der Katastrophenverhütung und des Katastrophenausgleichs

nach Maßgabe der forstbetrieblichen Notwendigkeiten zu verwenden.

(3) Soweit die Kosten der Gemeinwohlverpflichtung bei der Staatswaldbewirtschaftung des Landesbetriebes nicht durch eigene Erlöse gedeckt werden, sind auskömmliche Zuführungen aus dem Landeshaushalt zu leisten. Erwirtschaftete Überschüsse aus der Nutzfunktion des Staatswaldes sind nach Bildung einer Risikorücklage für die in Abs. 2 Satz 3 genannten Zwecke an den Landeshaushalt abzuführen.

(4) Erlöse nach Abs. 2 Satz 2, die nicht im laufenden Haushalt verwendet werden können, sind nach Maßgabe der Betriebssatzung nach § 26 Abs. 5 einer Waldrücklage zuzuführen. Die Rücklage ist ausschließlich für die in Abs. 2 Satz 3 genannten Zwecke zu verwenden.

(5) Erlöse aus dem Verkauf forstfiskalischer Grundstücke sind in der Regel zum Ankauf von bebauten und unbebauten Grundstücken, die forstfiskalischen Zwecken dienen sollen, sowie für bauliche Investitionen und Instandhaltung zu nutzen oder einer Liegenschaftsrücklage zuzuführen.

§ 19

Körperschaftswald

(1) Der Körperschaftswald wird durch den Landesbetrieb Hessen-Forst fachlich betreut, es sei denn eine Körperschaft wurde am 31. Dezember 2008 nicht durch den Landesbetrieb Hessen-Forst betreut oder ist nach Maßgabe des Abs. 7 aus der staatlichen Betreuung ausgeschieden. Die fachliche Betreuung leisten die Forstämter (forsttechnische Leitung) und die Revierförstereien (forsttechnischer Betrieb).

(2) Die in § 3 Abs. 2 des Bundeswaldgesetzes genannten Körperschaften haben bei der Besetzung von Planstellen staatlicher Leitungen von Revierförstereien, denen ihre Waldflächen angehören und deren Fläche sich zu mehr als der Hälfte aus Gemeindewald zusammensetzt, das Recht der Auswahl unter den Bewerberinnen oder Bewerbern, die ihnen vom Landesbetrieb Hessen-Forst vorgeschlagen werden.

(3) Erfolgt der forsttechnische Betrieb im Körperschaftswald durch den Landesbetrieb Hessen-Forst, trägt das Land die Kosten für die forsttechnische Leitung. Für die Durchführung des forsttechnischen Betriebes sind Kostenbeiträge von den betreuten Waldbesitzerinnen oder Waldbesitzern des Körperschaftswaldes zu entrichten. Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach

1. den durchschnittlichen persönlichen und sachlichen Aufwendungen für alle staatlichen Revierförstereien, die für den forsttechnischen Betrieb entstehen,
2. den Kosten für die Erstellung der Betriebspläne nach § 5 Abs. 4 Nr. 1,
3. der Intensität der Bewirtschaftung im jeweils betreuten Körperschaftswald.

Sie werden von dem für Forsten zuständigen Ministerium im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem für das Kommunalwesen zuständigen Ministerium nach Anhörung des Landesforstausschusses festgelegt und im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

(4) Die Kostenbeiträge sind nach Rechnungsstellung bis zum 1. Juli eines jeden Jahres fällig. Bei Zahlungsverzug oder Stundung sind Zinsen zu zahlen.

(5) Körperschaften können durch Erklärung gegenüber dem Landesbetrieb Hessen-Forst aus der Betreuung ihrer Wälder ausscheiden. Das Betreuungsverhältnis endet zwei Jahre nach der Erklärung zum Ende eines Kalenderjahres; es kann im gegenseitigen Einvernehmen früher beendet werden. Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist der oberen Forstbehörde anzugeben; es ist mitzuteilen, welche forstliche Fachkraft die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung künftig sicherstellt.

(6) Körperschaften, deren Wald nicht staatlich betreut wird, können durch Erklärung gegenüber dem Landesbetrieb Hessen-Forst ihre Wälder durch diesen betreuen lassen. Das Betreuungsverhältnis beginnt zwei Jahre nach der Erklärung mit Beginn des folgenden Kalenderjahres; es kann im gegenseitigen Einvernehmen früher aufgenommen werden.

SECHSTER TEIL

Forstbetriebsvereinigungen und Forstbetriebsgemeinschaften

§ 20

Forstbetriebsvereinigungen und Forstbetriebsgemeinschaften

(1) Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer, deren Forstbetriebe zu selbstständiger ordnungsgemäßer Forstwirtschaft nicht geeignet sind, sollen sich zu Forstbetriebsvereinigungen zusammenschließen. Forstbetriebsvereinigungen müssen die Gewähr für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bieten und bedürfen der Anerkennung der oberen Forstbehörde. Sie können kooperatives Mitglied einer Forstbetriebsgemeinschaft nach §§ 16 bis 20 des Bundeswaldgesetzes sein.

(2) Der Landesbetrieb Hessen-Forst kann für Forstbetriebsvereinigungen und Forstbetriebsgemeinschaften administrative und betriebliche Aufgaben gegen Erstattung der Kosten übernehmen. Bei der Festsetzung der zu erstattenden Kosten sind die wirtschaftlichen Vorteile, die dem Landesbetrieb Hessen-Forst infolge der Aufgabenwahrnehmung bei der Aufbau- und Ablauforganisation entstehen, zugunsten der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse zu berücksichtigen.

SIEBTER TEIL

Förderung des Körperschafts- und des Privatwaldes

§ 21

Förderung des Körperschafts- und des Privatwaldes

(1) Die Landesforstverwaltung unterstützt private Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse nach dem Dritten Kapitel des Bundeswaldgesetzes und Forstbetriebsvereinigungen durch Rat, Anleitung, tätige Mithilfe und angewandte Forschung bei der Bewirtschaftung des Waldes sowie bei der Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten kostenfrei (allgemeine Förderung). Eine weitergehende Unterstützung kann gegen Entrichtung von Kostenbeiträgen gewährt werden (besondere Förderung).

(2) Das Land kann allgemein und im Einzelfall zur Förderung der Forstwirtschaft und vordringlicher forstlicher Aufgaben Darlehen und Beihilfen an Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer gewähren. Vordringliche forstliche Aufgaben sind insbesondere die Wiederaufforstung, Maßnahmen zur Verbesserung von Produkten, der Schutz des Waldes vor Schädlingen, die Erschließung des Waldes, die Ausbildung forstlicher Fachkräfte und die Förderung der Forstwirtschaft in den forstlichen Zusammenschlüssen nach dem Dritten Kapitel des Bundeswaldgesetzes und in Forstbetriebsvereinigungen.

(3) Die für Forsten zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister erlässt im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister Richtlinien über die Fördermaßnahmen nach Abs. 2, insbesondere werden Richtsätze für die Entrichtung von Kostenbeiträgen der besonderen Förderung festgesetzt.

ACHTER TEIL

Landesforstverwaltung, Landesforstausschuss

§ 22

Organisation der Landesforstverwaltung

(1) Die Landesforstverwaltung ist in einen hoheitlichen und in einen betrieblichen Bereich unterteilt.

(2) Die hoheitliche Forstverwaltung obliegt vorbehaltlich des § 23 Abs. 2 den Forstbehörden. Forstbehörden sind:

1. das für das Forstwesen zuständige Ministerium als oberste Forstbehörde,
2. die Regierungspräsidien als obere Forstbehörden,
3. die Forstämter als untere Forstbehörden.

Im Nationalpark nimmt das Nationalparkamt die Aufgaben der unteren Forstbehörde wahr.

(3) Der betriebliche Bereich der Landesforstverwaltung obliegt dem Landesbetrieb Hessen-Forst als Landesbetrieb nach § 26 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung. Das für Forstwesen zuständige Ministerium übt die Dienst- und Fachaufsicht über den Landesbetrieb Hessen-Forst aus.

§ 23

Zuständigkeiten im hoheitlichen Bereich

(1) Zuständige Behörde für den Vollzug des Forstrechts ist die untere Forstbehörde, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Erteilung von Genehmigungen nach den §§ 12 und 14 und von Zustimmungen nach § 17 Satz 1 werden, außer in den Fällen des Abs. 3 Nr. 1, in den Landkreisen den Kreisausschüssen und in den kreisfreien Städten den Magistraten als Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Aufsichtsbehörde ist insoweit die obere Forstbehörde; § 1 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz gilt entsprechend.

(3) Die obere Forstbehörde ist zuständig für

1. den Vollzug des Forstrechts, wenn aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Zuständigkeit des Regierungspräsidiums gegeben ist, die im Wesentlichen den gleichen Gegenstand betrifft, für den eine forstrechtliche Entscheidung der unteren Forstbehörde erforderlich ist,
2. Stellungnahmen zu Vorhaben, die einer Zulassung einer obersten Landesbehörde bedürfen,
3. die Sicherstellung der Einhaltung der forstrechtlichen Bestimmungen im Körperschafts- und Privatwald, wenn dieser
 - a) eine Forstbetriebsfläche von mindestens 100 Hektar hat und
 - b) nicht durch den Landesbetrieb Hessen-Forst betreut wird.

§ 24

Staatliche Forstamtsbezirke

Die oberste Forstbehörde teilt das gesamte Landesgebiet in staatliche Forstamtsbezirke ein.

§ 25

Anordnungen der Forstbehörden

Verstößt die Besitzerin oder der Besitzer eines Privat- oder Körperschaftswalds gegen die ihr oder ihm durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten, so kann die obere Forstbehörde die erforderlichen Anordnungen treffen, um eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes sicherzustellen.

§ 26

Aufgaben des Landesbetriebs Hessen-Forst

(1) Der Landesbetrieb Hessen-Forst nimmt die Rechte und Pflichten des Landes als Waldeigentümer wahr, erbringt forstbetriebliche und -technische Dienstleistungen für den Körperschafts- und Privatwald, beteiligt sich an der forstwissenschaftlichen Forschung und nimmt am wissenschaftlichen Austausch teil, betreibt Waldpädagogik und unterstützt die Forstbehörden, damit diese ihre Aufgaben wahrnehmen können.

(2) Dem Landesbetrieb sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

1. die Bewirtschaftung des Staatswaldes und der ihm übertragenen Liegenschaften des Landes nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und unter Wahrung der besonderen Gemeinwohlverpflichtung,
2. die forsttechnische Leitung und der forsttechnischer Betrieb für den Körperschaftswald nach Maßgabe des § 19,
3. die allgemeine und besondere Förderung der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer nach Maßgabe des § 21 Abs. 1,
4. die Mitwirkung bei der finanziellen Förderung des Körperschafts- und Privatwaldes nach Europa-, Bundes- und Landesrecht,
5. die Erstellung der Betriebspläne für den Staatswald und den staatlich betreuten Körperschaftswald oder im Privatwald aufgrund vertraglicher Vereinbarung,
6. die Vornahme von waldökologischen, waldwachstums- und standortkundlichen Untersuchungen, sowie von Waldschutzuntersuchungen und -beratungen, die Erhaltung forstlicher Genressourcen, die forstliche Landespflege und Umweltkontrolle sowie die Erstellung forstfachlicher Gutachten,
7. die fachliche Aus-, Fort- und Weiterbildung, Waldpädagogik, Öffentlichkeitsarbeit, Umweltbildung sowie die Tätigkeiten, die der Schutz- und Erholungsfunktion dienen,
8. die Verwaltung des forstfiskalischen Vermögens,
9. die Erhebung, Verwaltung und Vernetzung von Naturschutzdaten und die Wahrnehmung von Aufgaben als Fachdienststelle des Naturschutzes,
10. die Einrichtung, Organisation und den Betrieb der Forstämter und der Revierförstereien in den staatlichen Forstamtsbezirken sowie des Nationalparkamtes.

(3) Der Landesbetrieb Hessen-Forst soll die Kommunen und Fachbehörden über notwendige landespflegerische Maßnahmen beraten und die praktische Durchführung der Maßnahmen auf Kosten des Auftraggebers oder des Verpflichteten entweder selbst übernehmen oder unterstützen.

(4) Soweit die Kosten des Landesbetriebs Hessen-Forst für die Aufgaben gemäß Abs. 2 Nr. 2 bis 10 nicht durch eigene Erlöse gedeckt werden, sind auskömmliche Zuführungen aus dem Landeshaushalt zu leisten.

(5) Das für Forstwesen zuständige Ministerium kann das Nähere im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen in einer Betriebssatzung regeln.

§ 27

Landesforstausschuss

(1) Bei der obersten Forstbehörde wird ein Landesforstausschuss gebildet. Er berät die oberste Forstbehörde in grundsätzlichen Angelegenheiten des Forstwesens. Die durch seine Tätigkeit entstehenden Kosten trägt das Land.

(2) Der Landesforstausschuss hat das Recht, alle Fragen, die den Wald und die Forstwirtschaft betreffen, zu beraten. Die oberste Forstbehörde unterrichtet den Landesforstausschuss über wichtige Angelegenheiten der Forstwirtschaft.

(3) Die Mitglieder des Landesforstausschusses werden durch die für das Forstwesen zuständige Ministerin oder den hierfür zuständigen Minister für die Dauer von fünf Jahren berufen. Der Landesforstausschuss setzt sich zusammen aus jeweils drei Vertreterinnen oder Vertretern

1. der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer
 - a) des Staatswaldes,
 - b) des Körperschaftswaldes auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände,
 - c) des Privatwaldes auf Vorschlag der Waldbesitzerverbände,
2. der Beschäftigten auf Vorschlag der Berufsverbände,
3. der forstlichen Verbände auf deren Vorschlag.

(4) Den Vorsitz im Landesforstausschuss führt die für Forstwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister. Der Landesforstausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

NEUNTER TEIL

Bußgeldvorschriften

§ 28

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Abs. 2 Nadelholzbestände unter 50 Jahren und Laubholzbestände unter 80 Jahren auf weniger als 40 Prozent des Vorrats der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln herabsetzt,
2. entgegen § 8 Abs. 1 der Pflicht zum Schutze des Waldes nicht nachkommt,
3. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ohne Genehmigung Feuer anzündet, unterhält oder offenes Licht gebraucht,
4. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 brennende oder glimmende Gegenstände weg wirft oder unvorsichtig handhabt und dadurch die konkrete Gefahr eines Brandes auf Waldflächen entsteht,
5. entgegen § 8 Abs. 6 ein Feuer unbeaufsichtigt lässt,
6. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 oder 2 bei Verjüngung oder Neubegründung eines Waldes den Abstand zu den Nachbargrundstücken oder Wegen nicht einhält,
7. entgegen § 15 Abs. 5 ohne vorherige Zustimmung den Wald über das nach § 15 Abs. 1 bis 4 zulässige Maß hinaus betritt oder benutzt,
8. entgegen einer Sperrung nach § 16 Abs. 2 oder Abs. 3 Waldflächen oder Waldwege betritt,
9. entgegen einer Nutzungseinschränkung oder einer Sperrung auf einem nichtöffentlichen Weg oder einer solchen Straße durch die Forstbehörde nach § 16 Abs. 4 Satz 1 zu Fuß geht, reitet, mit der Kutsche oder mit dem Fahrrad fährt,
10. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Abs. 1 Satz 2,
11. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 4 Satz 1 oder nach § 25 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
12. einer Auflage nach § 12 Abs. 4 Satz 3 oder § 14 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt..

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. entgegen § 5 Abs. 2 Satz Staats-, Körperschafts- oder Privatwald nicht nach Betriebsplänen bewirtschaftet,
2. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Wald ohne Genehmigung umwandelt,
3. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 Wald ohne Genehmigung neu anlegt oder eine Waldwiese aufforstet,

4. entgegen § 15 Abs. 7 das Begehen von Waldflächen oder das Befahren von Waldwegen und Straßen im Wald von Bediensteten der Forstbehörden oder von diesen beauftragten Personen nicht duldet,
5. entgegen § 17 das Anbringen von Kennzeichnungen von Wander-, Rad- oder Reitwegen oder von Wegetafeln nicht duldet oder Kennzeichnungen entfernt.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer abseits von Wegen Waldflächen mit motorgetriebenen Fahrzeugen, für die ein Versicherungs- oder ein amtliches Kennzeichen erforderlich ist, befährt.

(4) Die Ordnungswidrigkeiten können in den Fällen der Abs. 1 Nr. 1, 2, 7, 10 und Abs. 2 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, die übrigen Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(5) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), ist in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3, 4, 5, 8, 9 und 10 die untere Forstbehörde, im Übrigen die obere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt.

§ 29

Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 28 Abs. 1 oder 2 bezieht oder die zur Begehung einer solchen Ordnungswidrigkeit gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, können unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 und 3 und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eingezogen werden.

ZEHNTER TEIL

Schlussvorschriften

§ 30

Überleitungsvorschriften

(1) Waldgenossenschaften im Sinne des Gesetzes betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften vom 6. Juli 1875 (Preuß. Gesetzessamml. S. 416) und des Gesetzes über die Forstverwaltung im Volksstaat Hessen vom 16. November 1923 (Hess.Reg.Bl. S. 491) sind den Forstbetriebsvereinigungen gleichgestellt.

(2) § 10 Abs. 2 und 3 des Staatsvertrages über die Vereinigung Waldecks mit Preußen vom 23. März 1928 (Preuß. Gesetzessamml. S. 179) über die Tragung der Verwaltungs- und Beförsterungsbeiträge sowie die Verwertung der Forstanfälle in den Waldungen der Domänenverwaltung des Landkreises Waldeck-Frankenberg ist nicht mehr anwendbar; § 10 Abs. 1 und 4 des Staatsvertrages ist nicht anwendbar, soweit darin Bestimmungen enthalten sind, die § 19 entgegenstehen.

§ 31

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. das Hessische Forstgesetz in der Fassung vom 10. September 2002 (GVBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 434),
2. die Verordnung über Betreten des Waldes und das Reiten und Fahren im Walde vom 13. Juli 1980 (GVBl. I S. 291),
3. die Verordnung über Forstausschüsse vom 14. Juli 2006 (GVBl. I S. 437), geändert durch Verordnung vom 26. September 2011 (GVBl. I S. 588),
4. die Verordnung über das Ausscheiden von Gemeindeforstbetrieben aus der staatlichen Betreuung und deren Wiederaufnahme vom 15. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1071) und
5. die Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände vom 25. Juni 1938 (RGBl. I 700), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 364).

§ 32

Verordnungsermächtigungen

Die für Forstwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen über:

1. die Aufstellung, Prüfung und Genehmigung sowie zur Überwachung von Betriebsplänen nach § 5,
2. die Höhe und das Verfahren der Erhebung der Walderhaltungsabgabe sowie deren Verwendung nach § 12 Abs. 5,
3. die Art und den Umfang der allgemeinen und der besonderen Förderung des Privatwaldes durch den Landesbetrieb Hessen-Forst,
4. die Dienstkleidung der Forstbeschäftigte sowie über deren Berufsbezeichnung.

§ 33

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2

Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 33 Aufhebung bisherigen Rechts“ wird durch die Angabe „§ 33 Aufhebung der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen“ ersetzt.
 - b) In der Angabe zu § 35 werden hinter dem Wort „Inkrafttreten“ das Komma und das Wort „Außerkrafttreten“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „(BGBl. I S. 2542)“ wird ein Komma gesetzt und eingefügt:
„zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148),“
 - b) Abs. 2 Nr. 5 Buchst. a wird wie folgt gefasst:
 - „a) nach dem Bundesnaturschutzgesetz, außer für
 - aa) Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes zum Schutz frei lebender Tiere oder wild wachsender Pflanzen der besonders geschützten Arten sowie ihrer Entwicklungsformen und Lebensstätten,“
 - bb) Genehmigungen nach § 39 Abs. 4 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - cc) die Zulassung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes von den Verboten des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die Erteilung von Befreiungen nach § 67 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes von den Verboten des § 39 Abs. 5 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und nach § 67 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes von den Verboten des § 44 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes,“
 - c) In Abs. 5 werden die Wörter "die bei Kartierungen und Bestandserhebungen für Forschungsvorhaben" durch "die bei Kartierungen, Bestandserhebungen und Untersuchungen für Forschungszwecke" ersetzt.
 3. Dem § 3 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Ein Antrag auf eine Entschädigungszahlung nach § 68 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist schriftlich bei der oberen Naturschutzbehörde zu stellen. Der zum Ausgleich zu zahlende Betrag wird vom Land geschuldet und ist ab dem Zeitpunkt der Antragstellung mit dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen. Zugunsten des Landes ist die Nutzungseinschränkung, welche die Ausgleichspflicht begründet, durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu sichern, soweit dies zur dauerhaften Durchsetzung der naturschutzrechtlichen Beschränkungen erforderlich ist.“

4. In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Erstellung“ die Wörter „und Durchführung“ eingefügt, der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und es wird angefügt: „abweichend von Satz 1 Nr. 2 ist in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b die obere Naturschutzbehörde für die Beauftragung zuständig.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Funktion“ die Wörter „und landschaftsgerechte Neugestaltung der Landschaft“ gestrichen.

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In den Fällen des § 17 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist das Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde herzustellen, wenn für die Zulassung oder Anzeige eine obere oder oberste Landesbehörde zuständig ist, im Übrigen mit der unteren Naturschutzbehörde.“

6. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird die Angabe „sowie über Natura-2000-Gebiete nach § 14 Abs. 2“ gestrichen.

b) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Natur- und Landschaftsschutz- sowie Natura-2000-Gebiete nach § 14 Abs. 2 ist die obere Naturschutzbehörde,“

7. § 15 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die obere Naturschutzbehörde ergreift oder veranlasst die nötigen Maßnahmen, um

1. Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes im Sinne von § 33 Abs. 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes führen können, zu unterbinden oder zu beseitigen, soweit vertragliche Regelungen nicht bestehen oder wenn die Veränderungen und Störungen nicht nach § 33 Abs. 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen werden können; § 17 Abs. 8 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes findet mit diesen Maßgaben entsprechende Anwendung,
2. die Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes zu gewährleisten, wenn dies durch vertragliche Vereinbarungen nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht erreicht werden kann.“

8. § 16 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die erforderlichen Entscheidungen werden von der zuständigen Behörde im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde getroffen, wenn für die Zulassung des Projekts eine obere oder oberste Landesbehörde zuständig ist, im Übrigen im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, soweit Bundesrecht dem nicht entgegensteht.“

9. § 33 wird wie folgt gefasst:

§ 33

Aufhebung der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen

Die Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 (GVBl. I S. 36), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629, I 2011

S. 43), wird aufgehoben, soweit und sobald eine Rechtsverordnung nach 14 Abs. 2 in Kraft tritt.“

10. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Komma hinter „Inkrafttreten“ und das Wort „Außerkrafttreten“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

In der Anlage des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 420), erhält Nr. 12.5 folgende Fassung:

„12.5 Entscheidungen über die Genehmigung nach den §§ 12 und 14 des Hessischen Waldgesetzes vom [einsetzen: Tag der Ausfertigung und Fundstelle im GVBl. I];“.

Artikel 4

Änderung des Hessischen Fischereigesetzes

In § 55 Satz 2 des Hessischen Fischereigesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 2010 (GVBl. I S. 362) wird die Angabe „2015“ durch „2018“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Hessischen Jagdgesetzes

In § 46 Satz 2 des Hessischen Jagdgesetzes in der Fassung vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2011 (GVBl. I S. 293), wird die Angabe „2016“ durch „2019“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A Allgemeiner Teil:

Kernstück des Gesetzes ist Art. 1, der die umfassende Novellierung des hessischen Rechts des Waldes und der Forstwirtschaft enthält. Das geltende Hessische Forstgesetz geht auf das Hessische Forstgesetz aus dem Jahr 1976 zurück (GVBl. I 1976, S. 582) und wurde im September 2002 nach dem LFN-Reformgesetz neu gefasst (Hessisches Forstgesetz in der Fassung vom 10. September 2002 (GVBl. 2002 S. 582) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 434, 444)). Die das Gesetz leitenden Grundsätze und seine wesentlichen Regelungskomplexe entsprechen aber immer noch denen des ursprünglichen Gesetzes aus dem Jahr 1954. In Folge einer Reihe von Änderungen weist das Gesetz inzwischen Unstimmigkeiten auf, teilweise sind Regelungen überholt oder bedürfen –wie insbesondere die Vorschriften über das Betretungsrecht– der Anpassung an die heutigen Verhältnisse. Der Anspruch, das Recht des Waldes und der Forstwirtschaft entsprechend den heutigen gesellschaftlichen Anforderungen an den Wald neu zu regeln, kommt bereits in der neuen Bezeichnung als „Waldgesetz“ zum Ausdruck.

Folgende Neuregelungen sind hervorzuheben:

- die Funktionen des Waldes werden um die „Klimaschutzfunktion“ erweitert.
- die für das Forstrecht grundlegenden Begriffe werden übereinstimmend mit dem Bundesrecht im Bundeswaldgesetz (BWaldG) definiert.
- die Anforderungen an die forstbetriebliche Planung werden dereguliert und an die tatsächlichen praktischen Erfordernisse angepasst.
- die Vorschriften zum Waldschutz, insbesondere zum Schutz gegen Waldbrände, werden in das Gesetz integriert.
- der Abschnitt über die Walderhaltung wird neu konzipiert, in ihm gehen die Waldumwandlung sowie die Regelungen zum Schutz-, Bann- und Erholungswald auf. Neu wird ein Gebot zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Waldes eingeführt, das sich auch auf Wuchsbedingungen des Waldes (forstlicher Standort) erstreckt
- das Waldbetretungsrecht wird in einem eigenen Abschnitt den heutigen Ansprüchen angepasst. Regelungen aus der 2. Durchführungsverordnung zum HForstG werden in das Gesetz übernommen. Hierbei handelt es sich um einen Schwerpunkt der Novellierung. Anspruch der Neuregelungen ist, das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Wälder, Eigentümer- sowie Erholungsinteressen der Allgemeinheit und Ansprüche besonderer Nutzergruppen im Lichte der heutigen Verhältnisse zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen. Dem Betretungsrecht werden bestimmte Formen kollektiver, auch organisierter Ausübung unterstellt. Es wird präzisiert, welche Aktivitäten der vorherigen Zustimmung der Waldbesitzer bedürfen und deren Möglichkeit zur Sperrung von Waldflächen wird partiell erweitert.

Radfahren soll weiterhin auf festen Waldwegen zulässig sein, der Begriff des „festen Waldweges“ wird jedoch präzisiert. Dies ist geboten, weil namentlich Mountainbiking abseits der Wege in den nahe den Ballungsräumen gelegenen Mittelgebirgslagen inzwischen häufig sowohl waldökologisch als auch im Hinblick auf die Sicherheit anderer Waldbesucher problematische Ausprägungen angenommen hat und einer effektiveren Steuerungsmöglichkeit bedarf.

- der Abschnitt über Organisation und Aufgaben der Landesforstverwaltung wird neu und klarer gefasst, die Forstamtsausschüsse werden aufgegeben;
- es werden neue Bußgeldtatbestände eingeführt, das verbotswidrige Überschreiten des Betretungsrechts wird bußgeldbewehrt.

Ein wesentlicher Beitrag zur Deregulierung kann geleistet werden, indem folgende Verordnungen aufgehoben werden:

- die Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 700),
- die Zweite Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes vom 13. Juli 1980 (GVBl. I S. 291),
- die Verordnung über Forstausschüsse vom 14. Juli 2006 (GVBl. I S. 437) und
- die Verordnung über das Ausscheiden von Gemeindeforstbetrieben aus der staatlichen Betreuung und deren Wiederaufnahme vom 15. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1071).

Ferner soll in Art. 2 das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz in einzelnen Punkten ergänzt bzw. geändert werden. Die vorgeschlagenen Änderungen dienen im Wesentlichen dazu, die Rechtslage des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 629) wiederherzustellen. Danach sollen die unteren Naturschutzbehörden im Bereich des Artenschutzrechts zu Anordnungen zum Schutz besonders geschützter Arten ermächtigt werden. Entschädigungsverfahren nach § 68 des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sollen nach den vormaligen Grundsätzen geführt werden. Ferner sollen die unteren Naturschutzbehörden entsprechend für Befreiungen von den Verboten des § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG zuständig werden, das heißt u.a. für Beseitigungen von Bäumen und – im Innenbereich – Hecken. Die oberen Naturschutzbehörden sollen die Befugnis erhalten, gegebenenfalls europarechtlich gebotene Pflegemaßnahmen durchzusetzen. Außerdem soll die bisher landesweite Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 (GVBl. I S. 36) künftig durch Verordnungen der Regierungspräsidien ersetzt werden. Diese Aufgabenzuweisung entspricht den allgemeinen Prinzipien. Die Zuständigkeit des Ministeriums war im Jahr 2006 nur durch die besondere Situation und das Ziel, möglichst schnell landesweit Rechtssicherheit herzustellen, begründet.

B Besonderer Teil:

Zu Art. 1, § 1 (Ziele):

Wie in anderen modernen Gesetzen wird eine gesetzliche Zielbestimmung vorangestellt. Abs. 1 benennt vier Ziele: Die Erhaltung des Waldes als Wirtschaftsraum des Menschen und Lebensgemeinschaft von Tieren und Pflanzen (Nr. 1); die Gewährleistung einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes (Nr. 2); die Förderung des Waldes (Nr. 3) und den Ausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzerinnen und -besitzer (Nr. 4). Die genannten Ziele sind im Rahmen einer multifunktionalen Forstwirtschaft zu verwirklichen. Neu kommt zu Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion, die geläufig sind, die Klimaschutzfunktion hinzu (Abs. 2). Dies folgt der Kenntnis, dass sowohl Holz in den Wäldern als auch in Produkten genutztes Holz Kohlendioxid bindet und so einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz leistet.

Zu Art. 1, § 2 (Begriffsbestimmungen):

In der Vorschrift werden die für die Anwendung des Gesetzes wesentlichen Begriffe Wald, Waldbesitzerin und Waldbesitzer sowie die Waldeigentumsarten unter Übernahme der Begrifflichkeiten des BWaldG definiert. Weihnachtsbaumkulturen auf landwirtschaftlichen Flächen werden vom Waldbegriff ausgenommen, sodass weder deren Anlage einer Aufforstungsgenehmigung bedarf noch deren Beseitigung forstrechtlich relevant ist. In Hessen gibt es mittlerweile einige Waldflächen, auf denen sogenannte Bestattungswälder eingerichtet wurden. Diese Bestattungswälder sind grundsätzlich vom Waldbegriff nicht ausgenommen und sind in der Regel Wald im Sinne des Gesetzes. Die Einrichtung solcher Bestattungswälder obliegt seit der Neufassung des Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes im Jahr 2007 den Kommunen im Wege der Ausweisung im Bebauungsplan.

Zu Art. 1, § 3 (Grundpflichten):

Die Vorschrift übernimmt § 6 Abs. 1 HForstG und regelt die Grundpflichten der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer.

Zu Art. 1, § 4 (Ordnungsgemäße Forstwirtschaft, Nachhaltigkeit):

Die Vorschrift übernimmt weitgehend § 6 Abs. 3 und 4 HForstG.

Neu wird in Abs. 2 Nr. 10 als Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft die „Gestaltung der Waldränder in einer Art und Weise, die den Erhalt der Artenvielfalt fördert“ aufgenommen. Dies entspricht dem bisherigen § 16 Abs. 2 HForstG.

Die Anforderungen an den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln wird in Abs. 2 Nr. 6 neu geregelt: Auf Pflanzenschutzmittel soll weitestgehend verzichtet werden, wenn überhaupt erforderlich, sollen sie nach den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes (§ 2 Nr. 2 PflSchG) verwendet werden.

Zu Art. 1, § 5 (Planmäßige Forstwirtschaft):

Die Vorschrift ersetzt § 19 HForstG. Künftig sollen Betriebspläne bei allen Waldbesitzarten erst ab einer Betriebsfläche von 100 ha aufzustellen sein. Damit werden insbesondere auch kleinere Körperschaftswaldungen entlastet. „Betriebsgutachten“ werden aufgegeben.

Zu Art. 1, § 6 (Fachkundige Forstwirtschaft):

Die Vorschrift ersetzt § 20 HForstG. Abs. 1 definiert den Begriff der Fachkunde für Zwecke des Gesetzes. Abs. 2 verlangt, dass Wald von Fachkundigen zu bewirtschaften ist (Satz 1) und der Staats- und Körperschaftswald durch Personal, welches die staatlichen Ausbildungsgänge absolviert hat. In Abs. 3 werden Regelungen aus den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Laufbahnen des Forstwirtschaftlich-technischen Dienstes in das Gesetz übernommen.

Auf die Pflicht, die ganzjährige Anwesenheit einer forstlichen Fachkraft sicherzustellen, wird verzichtet, weil die damit verfolgten Zwecke angesichts moderner Kommunikationsmittel auch auf weniger aufwendige Weise erreicht werden können. Ferner enthält das Gesetz keine Anordnungskompetenz mehr für den Einsatz einer forstlichen Fachkraft im Privatwald.

Zu Art. 1, § 7 (Wiederbewaldung, Erhaltung der Waldbestände):

Es handelt sich um die Nachfolgevorschrift zu § 10 und § 11 HForstG.

Der Begriff „Wiederbewaldung“ in Abs. 1 ersetzt die „Wiederaufforstung“, weil er die Naturverjüngung oder die Saat einschließt. Die Befugnisse der Forstbehörde werden dem angepasst.

Die Regelung zielt darauf ab, dass im Wald auf den Flächen, die mit Forstpflanzen bestockt sind, das heißt, auf denen Waldbäume bzw. Waldbestände wachsen (sogenannte Holzbodenflächen), eine Wiederbewaldung gewährleistet wird.

Die Regelung erstreckt sich jedoch nicht auf Flächen im Wald, die zwar auch zum Waldbegriff gemäß § 2 zählen, auf denen aber keine Bestockung mit Forstpflanzen vorliegt oder vorgesehen ist (sogenannte Nichtholzbodenflächen). Hierzu zählen zum Beispiel Waldwege, Waldeinteilungsschneisen, Waldwiesen oder Wildäusungsflächen im Wald.

Abs. 2 übernimmt inhaltlich § 11 Abs. 1 HForstG.

Zu Art. 1, § 8 (Waldschutz):

Abs. 1 und 2 übernehmen § 14 HForstG.

Abs. 3 enthält Verbote zum Schutz gegen Waldbrände, die bisher in der Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände vom 25. Juni 1938 (RGBI. I S. 700) enthalten waren.

Unberührt hiervon bleiben die Befugnisse der Feuerwehren im Rahmen von Einsätzen zur allgemeinen Schadensabwehr.

Abs. 5 enthält die Verpflichtung, ein rechtmäßig angezündetes Feuer nicht unbeaufsichtigt zu lassen.

Abs. 6 ist Nachfolgevorschrift zu § 26 Abs. 3 HForstG: Geregelt wird, unter welchen Voraussetzungen Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer wegen der Kosten für die Beseitigung der Folgen von Waldbränden Kostenerstattung vom Land beanspruchen können.

Zu Art. 1, § 9 (Nachbarrechte- und Pflichten):

Die Vorschrift übernimmt § 16 Abs. 1 sowie Abs. 3 bis 5 HForstG und regelt die Pflichten zur Rücksichtnahme der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer auf benachbarte Grundstücke.

Zu Art. 1, § 10 (Benutzung fremder Grundstücke):

Die Vorschrift übernimmt § 17 HForstG und enthält in Abs. 1 eine Regelung zur Duldung der Nutzung fremder Grundstücke sowie in Abs. 2 entsprechende Regelungen über den Schadensausgleich.

Zu Art. 1, § 11 (Sicherung der Funktionen des Waldes bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben):

Die Vorschrift übernimmt § 9 HForstG. Durch die Regelung in Abs. 1 wird die Berücksichtigung der Waldfunktionen nach § 1 Abs. 2 bei öffentlichen Planungen, Maßnahmen und sonstigen Vorhaben gewährleistet. Abs. 2 stellt eine frühzeitige Beteiligung der Forstbehörden mit dem Ziel der Wahrung der forstlichen Belange sicher.

Zu Art. 1, § 12 (Walderhaltung und –umwandlung):

Die Vorschrift ist Nachfolgeregelung zu § 12 HForstG und bildet im dritten Teil des Gesetzes die allgemeine Schutznorm des Waldes.

Neu wird mit Abs. 1 ein bei der Ausführung raumbedeutsamer Maßnahmen und Bauvorhaben im Sinne des § 29 BauGB zu beachtendes Gebot zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen des Waldes oder des forstlichen Standortes eingeführt. Der Begriff „forstlicher Standort“ ist entsprechend der waldbaulichen Lehre zu interpretieren und erfasst die Wuchsbedingungen eines Waldstandortes in Bezug auf das Klima, die Wasser- und Nährstoffversorgung sowie Gefährdungen, wie beispielsweise die Windwurfgefahr (vgl. Arbeitskreis Standortkartierung in der Arbeitsgemeinschaft Forsteinrichtung, Forstliche Standortaufnahme, 5. Auflage, Eching 1996, S. 15). Insoweit bezieht sich das Gebot zur Vermeidung von Beeinträchtigungen auf den Wald als Ganzes, d.h. wenn Waldbestände, die ihrerseits raumbedeutsam sind, gefährdet werden. Es enthält kein pauschales Abstandsgebot für Bauwerke von Wäldern und begründet keine Entschädigungsansprüche, sondern ist ein Leitsatz für die einschlägigen Planungen. Das Vermeidungsgebot wird durch das Verhältnismäßigkeitsprinzip begrenzt. Die Unvermeidbarkeit von Beeinträchtigungen ist durch den Verursacher in den Genehmigungsunterlagen zu begründen.

Abs. 2 erklärt zu genehmigungsbedürftigen „Maßnahmen der Waldumwandlung“: die Rodung zur dauerhaften (Nr. 1) oder vorübergehenden Nutzungsänderung (Nr. 2).

Abs. 3 bestimmt die Voraussetzungen der Genehmigung bzw. ihrer Versagung: Die Genehmigung zur Waldumwandlung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Erforderlich ist somit eine Abwägung öffentlicher Belange, die für die Beseitigung des Waldes streiten, mit dem gesetzlichen Interesse des Walderhalts. Das Gesetz gibt einen Maßstab für öffentliche Interessen vor: wenn die Umwandlung Festsetzungen im Regionalplan widerspricht, Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft oder Landeskultur erheblich beeinträchtigt werden oder der fragliche Wald für die forstwirtschaftliche Produktion oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Abs. 4 enthält Bestimmungen über die Ersatzaufforstung. Die Genehmigung kann vom Nachweis entsprechender Ersatzaufforstungen in dem betroffenen Naturraum oder in waldarmen Gebieten unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange abhängig gemacht werden. Neu ist, dass das Gesetz nunmehr analog zum naturschutzrechtlichen Ökokonto auch eine vorlaufende Ersatzaufforstung anerkennt. Die Abwicklung der vorlaufenden Ersatzaufforstung soll über das Ökokonto laufen. Dies ist angezeigt, denn Ersatzaufforstungen sind immer gleichzeitig auch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Sinne des Naturschutzrechts, sodass sie ohnehin in das Ökokonto eingetragen werden müssen, um naturschutzrechtlich anrechnungsfähig zu sein. Das Merkmal der vorlaufenden Ersatzaufforstung bildet insoweit nur ein zusätzliches Attribut in den ohnehin bei den Kreisausschüssen geführten Akten bzw. Dateien, sodass praktisch kein Mehraufwand erzeugt wird.

Die vorlaufende Ersatzaufforstung trägt dem politischen Ziel der Erhaltung von wertvollen, produktiven landwirtschaftlichen Flächen in Hessen Rechnung. Hinzu kommt, dass der Suchraum für Ersatzaufforstungen erweitert wird; sie müssen nicht mehr im gleichen Naturraum, sondern können auch in waldarmen Gebieten unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange erfolgen.

Nach Abs. 5 ist – wie bisher – eine Walderhaltungsabgabe zu entrichten, soweit die Beeinträchtigung des Waldes nicht durch Ersatzaufforstung ausgeglichen wird. Aus der Walderhaltungsabgabe sollen nicht nur Maßnahmen finanziert werden, die der quantitativen Walderhaltung dienen, sondern auch Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung des Waldes, insbesondere in Natura 2000 Gebieten.

Abs. 6 enthält Regelungen zur Geltungsdauer der Genehmigung.

Zu Art. 1, § 13 (Schutz- und Erholungswald):

Die Vorschrift ist Nachfolgeregelung zu §§ 22 und 23 HForstG und führt die Inhalte im § 13 zusammen.

Die Regelungen des § 22 HForstG werden übernommen.

Abs. 7 ermöglicht die Erklärung von Wald zu Erholungswald.

Zu Art. 1, § 14 (Waldneuanlage):

Die Vorschrift übernimmt § 13 HForstG weitgehend.

Um bei der Waldneuanlage zu gewährleisten, dass agrarstrukturelle Belange im Genehmigungsverfahren Berücksichtigung finden, ist neu in Abs. 3 die Herstellung des Benehmens mit der zuständigen Landrätin bzw. dem zuständigen Landrat in Wahrnehmung der Aufgaben Landwirtschaft und Landschaftspflege eingebracht worden.

Zu Art. 1, § 15 (Betreten des Waldes, Reiten und Fahren):

§ 15 ist Nachfolgeregelung zu § 24 HForstG und übernimmt teilweise Regelungen der 2. Durchführungsverordnung des HForstG (Verordnung über Betreten des Waldes und das Reiten und Fahren im Wald vom 13. Juli 1980, GVBl. I S. 291). Die Regelungen des vierten Abschnitts ergehen in Ansehung der rechtsdogmatischen Besonderheiten des Betretungsrechts. Bei diesem handelt es sich um eine Duldungspflicht der Eigentümerin oder des Eigentümers, die sie daran hindert, von den Befugnissen nach §§ 859, 903 und 1004 BGB gegenüber dem Berechtigten Gebrauch zu machen. In Abwägung der Interessen der Eigentümer und der Allgemeinheit wird das Betretungsrecht soweit ausgeweitet, wie es im Hinblick auf moderne Formen der Erholungsnutzung, die ein geringes Schädigungspotenzial für den Wald und die Erholungsinteressen anderer aufweisen, angemessen und vertretbar erscheint. Weitergehende Nutzungsansprüche können auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen mit den Waldeigentümerinnen und -eigentümern ausgeübt werden. Dies wird flankiert durch Möglichkeiten zur zeitlich befristeten Sperrung von Wäldern.

Die Vorschrift formuliert in Abs. 1 bis 3 das Betretungsrecht der Allgemeinheit. Danach hat der Grundeigentümer zu dulden: Das Betreten des Waldes von Einzelpersonen zu Erholungszwecken (Abs. 1), das Befahren von festen Waldwegen zu Erholungszwecken mit Fahrrädern, Kutschen und Krankenfahrröhren (Abs. 2) und die kollektive Ausübung des Betretungsrechts, insbesondere soweit sie nicht im Zusammenhang mit Erwerbszwecken steht und Flächen nicht beeinträchtigt zu werden drohen (Abs. 3).

Abs. 3 enthält die sogenannte „Wohlverhaltensklausel“, die an die Waldbesucherinnen und Waldbesucher gerichtet ist. Die Klausel verlangt von jedermann eine Rücksichtnahme auf den Wald als Ökosystem, auf die Belange der Waldbewirtschaftung und auf den Schutz des Waldes. Die Rücksichtnahme auf den Wald als Ökosystem beinhaltet die Rücksichtnahme auf die Lebensgemeinschaft von Tieren und Pflanzen im Wald, so auch insbesondere auf die Wildtiere in den Wäldern.

In Abs. 5 werden Nutzungen und Aktivitäten im Wald aufgeführt, die der vorherigen Zustimmung der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers bedürfen. Der Katalog der Aktivitäten nach Satz 2 entspricht § 1 Abs. 2 der aufzuhebenden 2. DVO. Indem in Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 in Bezug auf die motorgetriebenen Fahrzeuge auf das Erfordernis einer Versicherungs- oder amtlichen Kennzeichens abgestellt wird, werden sogenannte „Pedelecs“ in das allgemeine Betretungsrecht einbezogen. Abs. 5 Satz 3 stellt in Ausfüllung des bundesrechtlichen Regelungsauftrags des § 14 Abs. 2 Satz 1 BWaldG, der sich auch auf die zivilrechtliche Seite des Betretungsrechts bezieht (OLG Karlsruhe, Urteil vom 8. Dezember 2010, Az.: 7 U 13/10; OLG Celle, Urteil vom 20. Dezember 2005, Az.: 14 U 147/05) und insoweit als Öffnungsklausel zu verstehen ist, klar, dass die bloße Erteilung der Zustimmung keine weitergehende Verkehrssicherungspflicht auslöst. Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sind freilich nicht gehindert, weitergehende Verpflichtungen vertraglich zu übernehmen. Neu wird in Abs. 7 Bediensteten der Forstbehörden und deren Beauftragten ein Betretungsrecht zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Pflichten eingeräumt.

Zu Art. 1, § 16 (Vom Betretungsrecht ausgenommene Flächen, Sperrung von Flächen und Wegen, Entmischung):

Abs. 1 greift § 24 Abs. 3 HForstG auf und regelt im Einzelnen, welche Waldflächen nicht betreten werden dürfen.

Abs. 2 enthält Bestimmungen über das Sperren von Wegen. Dabei werden Regelungen des § 3 Abs. 1 der 2. DVO aufgenommen und fortentwickelt. Rechtlich betrachtet sind Sperrungen im Regelfall befristete Aufhebungen des allgemeinen Betretungsrechts. Neu ist die Möglichkeit zur Sperrung, wenn eine Vielzahl von Personen ein Grundstück regelmäßig betreten und es in der Folge nicht unerheblich geschädigt wird (Nr. 2) und zum Schutz der Waldbesucher vor Gefahren, wenn auf einer Fläche befristet eine für Dritte nicht ungefährliche Nutzung ausgeübt werden soll (Nr. 3). Für eine Sperrung ist stets die Genehmigung der Forstbehörde erforderlich.

Abs. 3 ermächtigt die Forstbehörden zu Sperrungen, Abs. 4 zur Entmischung des Erholungsverkehrs. Die Regelungen greifen die bisherigen §§ 5 und 6 der 2. DVO auf.

Zu Art. 1, § 17 (Kennzeichnung von Rad- und Wanderwegen):

Die Vorschrift enthält eine Duldungspflicht bezüglich der Kennzeichnungen von Rad- und Wanderwegen sowie Wegetafeln. Die Verpflichtung zur Duldung und die Kennzeichnung bedarf der Abstimmung mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer und als Verwaltungsakt der Zustimmung des Kreisausschusses oder in kreisfreien Städten des Magistrates. Das Betreten und Befahren erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundeswaldgesetzes auf eigene Gefahr.

Zu Art. 1, § 18 (Staatswald):

Abs. 1 übernimmt § 27 HForstG. Die Regelung hebt die Gemeinwohlfunktion des Waldes hervor und überträgt die Bewirtschaftung des Staatswaldes dem Landesbetrieb Hessen-Forst.

In Abs. 2 bis 5 werden die Regelungen von § 28 HForstG weitgehend übernommen und neu strukturiert. Abs. 2 enthält die Grundzüge des Umgangs mit dem Staatswaldvermögen und greift § 17 Abs. 3 HForstG auf. In Abs. 3 werden Zuführungen aus dem Landshaushalt auf die Gemeinwohlverpflichtung bei der Staatswaldbewirtschaftung beschränkt. Abs. 4 und 5 entsprechen inhaltlich dem bisherigen § 28 HForstG und treffen Regelungen über die Verwendung der durch Hessen-Forst erwirtschafteten Erlöse.

Zu Art. 1, § 19 (Körperschaftswald):

Die Vorschrift ist Nachfolgeregelung des gesamten Dritten Teils über den Körperschaftswald des bisherigen HForstG. Die Regelungen wurden erheblich vereinfacht und dienen dem Ziel einer deregulierten Gesetzgebung. Eine Differenzierung zwischen Gemeindewald, Kommunalwald und sonstigem Körperschaftswald erfolgt nicht mehr, da die Vorschriften im Wesentlichen aufeinander verwiesen haben.

Auf das Erfordernis jährlich zu erstellender Wirtschaftspläne wird aus Effizienzgründen verzichtet. Die Aufstellung von Betriebsplänen bleibt durch § 5 weiterhin erhalten.

§ 19 Abs. 1 nimmt auf § 32 Abs. 1 HForstG Bezug und enthält Regelungen zur fachlichen Betreuung von Körperschaftswald durch den Landesbetrieb Hessen-Forst.

Der bisherige Regelungsgehalt des § 32 Abs. 2 HForstG zum Ein- und Austritt in ein Betreuungsverhältnis wird in § 19 Abs. 7 und 8 aufgegriffen und vereinfacht.

Die Regelungen zu Kostenbeiträgen für die Betreuung finden sich in § 19 Abs. 4, 5 und 6 und greifen den bisherigen § 35 HForstG auf.

Die bisher in § 34 enthaltene Zusammenarbeit zwischen den Forstdienststellen und den Organen der Gemeinde ist in § 19 Abs. 3 geregelt.

Zu Art. 1, § 20 (Forstbetriebsvereinigungen und Forstbetriebsgemeinschaften):

§ 20 Abs. 1 regelt den Zusammenschluss von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern zu Forstbetriebsvereinigungen und das Verhältnis solcher Forstbetriebsvereinigungen zu Forstbetriebsgemeinschaften nach dem BWaldG. Die bisherigen Regelungen der §§ 43 bis 46 HForstG werden in § 20 in gekürzter Form zusammengefasst.

Abs. 2 regelt, dass die Forstbetriebsgemeinschaften die Gewähr für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bieten müssen. Die Zuständigkeit für die Anerkennung der Forstbetriebsvereinigungen obliegt weiterhin der oberen Forstbehörde. Auf eine detaillierte Regelung von Anerkennungsvoraussetzungen wird verzichtet, weil die bisherigen Voraussetzungen die tatsächlichen Verhältnisse nicht mehr abbilden. Abs. 2 regelt des Weiteren die Aufgabenwahrnehmung für die Forstbetriebsvereinigungen und Forstbetriebsgemeinschaften durch den Landesbetrieb Hessen-Forst und die diesbezügliche Kostentragung.

Zu Art. 1, § 21 (Förderung des Körperschafts- und des Privatwaldes):

§ 21 regelt die Förderung des Körperschafts- und Privatwaldes und greift die Regelungen des § 40 HForstG auf. Unterschieden wird dabei zwischen allgemeiner kostenfreier Förderung und besonderer Förderung gegen Erstattung von Kostenbeiträgen. Die allgemeine Förderung wird näher im Gesetz definiert. In Abs. 2 und 3 wurden Regelungen zur Gewährung von Darlehen und Beihilfen bei vordringlichen forstlichen Aufgaben der privaten Waldbesitzer aufgenommen, die bisher in § 57 HForstG verankert waren. Hierdurch soll eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft gewährleistet werden.

Die bisherigen Regelungen zur Übernutzung in § 41 HForstG und zu Forstschutzbediensteten in § 42 HForstG wurden nicht übernommen. § 41 HForstG ist insoweit gegenstandslos, weil die Forsteinrichtungen nicht mehr Anknüpfungspunkt einer Regelung sein können. § 42 HForstG hat sich als in der Praxis bedeutungslos erwiesen.

Zu Art. 1, § 22 (Organisation der Landesforstverwaltung):

Die Vorschrift ist Nachfolgeregelung zu § 4 Abs. 1 und § 48 HForstG.

Abs. 1 enthält die organisatorische Grundentscheidung der Unterteilung der Landesforstverwaltung in einen betrieblichen und einen hoheitlichen Teil.

Abs. 2 regelt, in Übereinstimmung mit dem bisherigen § 48 HForstG, die dreigliedrige hoheitliche Verwaltung, die durch die Forstbehörden und das Nationalparkamt ausgeübt wird.

Abs. 3 sieht, wie bisher § 4 Abs. 2 Satz 1 HForstG, für die betriebliche Forstverwaltung einen zweigliedrigen Aufbau vor: dem Ministerium ist der Landesbetrieb Hessen-Forst nachgeordnet.

Zu Art. 1, § 23 (Zuständigkeiten im hoheitlichen Bereich):

Die Vorschrift enthält Regelungen über die Zuständigkeiten der Forstbehörden. Wie in anderen Gesetzen auch, werden die Zuständigkeiten im Sinne eines sachgerechten Vollzugs des Forstrechts geregelt. Soweit erforderlich werden die ehemaligen Vorschriften über die Forstaufsicht nach dem sechsten Teil des bisherigen HForstG aufgenommen.

Nach Abs. 1 sind die unteren Forstbehörden für den Vollzug des Forstrechts zuständig, soweit die Zuständigkeit durch Rechtsvorschrift nicht einer anderen Behörde vorbehalten ist. Für Waldumwandlungs- und Waldneuanlagegenehmigungen sind, wie bisher nach § 5 HForstG, die Kreisausschüsse und Magistrate zuständig (Abs. 2). In Übereinstimmung mit den allgemeinen Organisationsgrundsätzen handelt es sich dabei um eine Zuständigkeit zur Erfüllung nach Weisung, was nunmehr in dem Gesetz klargestellt wird. Abs. 3 regelt die Zuständigkeiten der oberen Forstbehörden. Neu ist, dass die oberen Forstbehörde auch dann originär zuständig ist, wenn ein Sachverhalt eine andere originäre Zuständigkeit des Regierungspräsidiums berührt. Diese Regelung entspricht dem Bündelungsprinzip und hat sich im Kontext des Naturschutzrechts als bürgerfreundlich bewährt. Im Übrigen beruhen die Zuständigkeitsregelungen auf der bisherigen Zuständigkeitsverteilung zwischen den einzelnen Forstbehörden wie sie in §§ 53 ff. HForstG unter der Überschrift „Forstaufsicht“ geregelt waren.

Zu Art. 1, § 24 (Staatliche Forstamtsbezirke):

Die Vorschrift übernimmt § 49 Abs. 1 HForstG und regelt, dass die oberste Forstbehörde das gesamte Landesgebiet in Forstamtsbezirke einteilt.

Zu Art. 1, § 25 (Anordnungen der Forstbehörde):

Die Vorschrift übernimmt § 55 HForstG. Die Regelung ist generelle Befugnisnorm für das Einschreiten der Forstbehörden.

Zu Art. 1, § 26 (Aufgaben des Landesbetriebs Hessen-Forst):

Die Vorschrift ist Nachfolgevorschrift zu § 4 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 HForstG.

Bei der Aufgabenbeschreibung in Abs. 1 und 2 wird konsequent auf die Unterscheidung zwischen den hoheitlichen Zuständigkeiten, die von den Forstbehörden wahrzunehmen sind, und den betrieblichen und forstfiskalischen Aufgaben eines modernen forstlichen Landesbetriebes, unterschieden.

Die Beratung von Kommunen und anderen Fachbehörden über landespfliegerische Maßnahmen und die praktische Durchführung der Maßnahmen wird nach Abs. 3 aufgrund des Sachbezugs der Aufgabe nunmehr durch Hessen-Forst und nicht mehr durch die Forstämter wahrgenommen.

Abs. 4 und 5 enthalten Regelungen zu Finanzierung des Landesbetriebs Hessen-Forst.

Zu Art. 1, § 27 (Landesforstausschuss):

Die Vorschrift ist Nachfolgevorschrift zu § 50 HForstG.

Abs. 1 trifft Regelungen über die Aufgabe des Landesforstausschusses als Beratungsgremium in grundsätzlichen Angelegenheiten des Forstwesens und die hiermit verbundene Kostentragung durch das Land.

Abs. 2 regelt die zwischen den Beteiligten bestehenden Rechte und Pflichten.

Bei der Zusammensetzung des Landesforstausschusses wird in Abs. 3 auf eine querschnittsorientierte und paritätische Besetzung abgestellt. Neu bestimmt Abs. 3 Satz 2 Nr. 5, dass auch Vertreter der forstlichen Verbände in den Landesforstausschuss zu berufen sind.

Abs. 4 enthält Verfahrensvorschriften zum Vorsitz und dem Erlass einer Geschäftsordnung.

Die bisherigen Regelungen zu den Forstamtsausschüssen werden aus Gründen der Verwaltungseffizienz nicht aufgenommen, da der Vollzug des Forstrechts durch die sonstigen Regelungen dieses Gesetzes gewährleistet wird.

Art. 1 § 28 (Bußgeldvorschriften):

Die Vorschrift ist Nachfolgevorschrift zu den bisherigen Bußgeldvorschriften in § 59 HForstG.

Die bisherigen Bußgeldvorschriften werden aufgegriffen und ergänzt.

In Abs. 4 wird die Höhe der Geldbuße entsprechend der einzelnen Bußgeldtatbestände differenziert geregelt.

Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird nach Abs. 5 für bestimmte Bußgeldtatbestände die Zuständigkeit der unteren Forstbehörden begründet. Im Übrigen bleibt das Regierungspräsidium Darmstadt zuständige Verwaltungsbehörde.

Art. 1, § 29 (Einziehung):

Die Vorschrift erlaubt die Einziehung der Tatwerkzeuge und der durch die Tat hervorgebrachten Gegenstände, also auch des verbotswidrig geschlagenen Holzes.

Art. 1, § 30 (Überleitungsvorschriften):

Abs. 1 enthält aus Gründen der Rechtsklarheit die Feststellung, dass nach altem Recht bestehende Waldgenossenschaften den Forstbetriebsvereinigungen gleichgestellt sind.

Abs. 2 soll konkurrierende Regelungen aufgrund des Staatsvertrages über die Vereinigung Waldecks mit Preußen vom 18. März 1928 mit den Regelungen des vorliegenden Gesetzes vermeiden und erklärt deshalb hinsichtlich bestimmter Regelungsbereiche den Staatsvertrag nicht für anwendbar.

Art. 1, § 31 (Aufhebung bisherigen Rechts):

Aufgrund der Neufassung wird das bisher geltende HForstG aufgehoben. Die im § 31 unter Nr. 2 bis 5 genannten Verordnungen werden inhaltlich in das vorliegende Gesetz aufgenommen und werden folglich aufgehoben.

Art. 1, § 32 (Verordnungsermächtigungen)

In der Vorschrift werden sämtliche Verordnungsermächtigungen der für Forsten zuständigen Ministerin oder des zuständigen Ministers zusammengefasst. Dies dient insgesamt der Übersichtlichkeit und der Rechtsklarheit.

Nr. 1 enthält eine Verordnungsermächtigung hinsichtlich der Aufstellung, Prüfung und Genehmigung von Betriebspfälzen nach.

Die Verordnungsermächtigungen der Nr. 2 bis 4 greifen die bisherigen Ermächtigungen in § 35 Abs. 5 hinsichtlich der Kostenbeiträge bei Privatwald, in § 12 Abs. 5 hinsichtlich der Walterhaltungsabgabe und § 20 Abs. 3 HForstG hinsichtlich der Dienstkleidung und Berufsbezeichnung der Forstbeamten und –angestellten auf.

Zu Art. 1, § 33 (Inkrafttreten):

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Nach Maßgabe der durch Kabinettsbeschluss vom 4. Oktober 2011 festgelegten Kategorien bedarf das Waldgesetz keiner befristung.

Zu Art. 2, Änderungsbefehl Nr. 1:

Der Änderungsbefehl dient der redaktionellen Anpassung der Inhaltsübersicht aufgrund der Anpassung des § 35 Satz 2.

Zu Art. 2, Änderungsbefehl Nr. 2 a):

Redaktionelle Änderung. Es wird das BNatSchG in aktueller Fassung zitiert.

Zu Art. 2, Änderungsbefehl Nr. 2 b):

Durch den Änderungsbefehl werden die Zuständigkeiten der unteren Naturschutzbehörden im Bereich des Artenschutzes erweitert:

Entsprechend der Bestimmung des vormaligen § 38 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 6. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619) sollen sie wieder Maßnahmen zum Schutz frei lebender oder wild wachsender Pflanzen der besonders geschützten Arten sowie ihrer Entwicklungsformen und Lebensstätten treffen können (Buchst. aa). Diese Befugnis hatte sich in der Praxis bewährt und nach Inkrafttreten des HAGBNatSchG ist erkennbar geworden, dass der Schutz einzelner Tiere und Pflanzen bzw. kleinerer Populationen auf der unteren Verwaltungsebene vor Ort am besten gewährleistet werden kann.

Außerdem sollen sie für die Erteilung von Befreiungen von den Verbots des allgemeinen Artenschutzrechts nach § 39 Abs. 5 Satz 1 zuständig sein. Dies ist im Interesse der Verwaltungseffizienz und der Bürgerfreundlichkeit geboten, denn es wird sich typischerweise um Fälle handeln, bei denen es auf Kenntnisse der Örtlichkeiten ankommt.

Zu Art. 2, Änderungsbefehl Nr. 2 c):

Durch diese Änderung des § 2 Abs. 5 wird die landesweite Zuständigkeit des Landesbetriebs Hessen-Forst für Ausnahmen und Befreiungen für Zwecke wissenschaftlicher, naturschutzfachlicher Untersuchungen erweitert.

Zu Art. 2, Änderungsbefehl Nr. 3:

Es handelt sich um verfahrensrechtliche Ergänzungen des Entschädigungsanspruchs nach § 68 BNatSchG. Die Regelungen waren so auch in § 44 Abs. 1 Satz 3 bis 7 HENatG enthalten und sollen im Interesse einer klaren Rechtsanwendung auch wieder in das HAGBNatSchG aufgenommen werden. Geregelt wird das Erfordernis eines schriftlichen Antrags bei der Oberen Naturschutzbehörde, die Verzinsung des Anspruchs sowie die Möglichkeit des Landes, die entschädigungspflichtige Regelung grundbuchlich zu sichern.

Zu Änderungsbefehl Nr. 4:

Die Möglichkeit, Bewirtschaftungspläne an Private zu vergeben (contracting out) wird um den Aspekt der Umsetzung der Pläne erweitert. Dies ist insbesondere erforderlich, um Synergien bei der Umsetzung der EU-Naturschutzrichtlinien und der Wasserrechtsrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) möglichst optimal zu erreichen. Es wird klargestellt, dass die Beauftragung im Fall von Bewirtschaftungsplänen für Natura 2000-Gebiete durch die produktverantwortliche obere Naturschutzbehörde erfolgt.

Zu Änderungsbefehl Nr. 5 a):

Die Eingriffsregelung dient dem Schutz des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes. Durch die Änderung sollen Maßnahmen, die u.a. aus Bewirtschaftungsplänen entwickelt werden, keine gesetzliche Ersatzfunktion in Bezug auf das Schutzgut Landschaft mehr haben. Damit wird die Wirkung der Abweichung von § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatschG etwas zurückgenommen. Dies geschieht, um der Landschaft bei der Abwägung ein höheres Gewicht beizumessen. Die Regelung soll das Gebot der Minimierung der Auswirkungen von Eingriffen auf die Landschaft verstärken. Für den erforderlichen Ersatz müssen nicht landwirtschaftliche Flächen herangezogen werden, sondern es kann ein Ersatzgeld festgesetzt werden

Zu Art. 2, Änderungsbefehl Nr. 5 b):

Die Zuständigkeiten für die Benehmensherstellung bei der Genehmigung von Eingriffen in Natur und Landschaft wird in der Weise neu geregelt, dass auch im Fall der Genehmigung durch eine oberste Landesbehörde das Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde herzustellen ist. Dies ist effizienter, weil typischerweise Kenntnisse der Verhältnisse vor Ort erforderlich sind, die eher bei der oberen als bei der obersten Naturschutzbehörde vorhanden sind. Zudem entspricht diese Verfahrensweise den allgemeinen Organisationsprinzipien. Bei der Benehmensherstellung handelt es sich nicht um eine ministerielle Aufgabe.

Zu Art. 2, Änderungsbefehl Nr. 6 a) und b):

Durch die Änderung der Zuständigkeit für die Rechtsverordnungen über Natura-2000-Gebiete ist zukünftig nicht mehr die Landesregierung, sondern sind die oberen Naturschutzbehörden für den Erlass von Rechtsverordnungen über Natura-2000-Gebiete zuständig. Es war in der Vergangenheit sachgerecht, dass die Erstfestsetzung der Natura-2000-Gebiete insgesamt durch eine zusammenfassende Landesverordnung erfolgt ist, um möglichst zeitgerecht die erforderliche Rechts- und Planungssicherheit zu erhalten. In Zukunft müssen aufgrund aktualisierter Daten vor allem die Standarddatenbögen und als Folge auch die Erhaltungsziele angepasst werden. Dabei handelt es sich um eine typische Aufgabe des Verwaltungsvollzugs, die nicht dauerhaft bei der Landesregierung anzusiedeln ist, sondern besser durch die fachlich und örtlich näheren Regierungspräsidien ausgeführt werden kann.

Zu Art. 2, Änderungsbefehl Nr. 7:

Durch den Änderungsbefehl wird die Handlungsermächtigung der oberen Naturschutzbehörde in Bezug auf Natura 2000-Gebiete insoweit ergänzt, als ggf. auch Entwicklungsmaßnahmen, die zur Erreichung des europarechtlich geforderten günstigen Erhaltungszustands erforderlich sind, angeordnet werden können. Dies ist auch im Hinblick auf das Urteil des EuGH in Rs. C.6/04 erforderlich. Die Ausübung der Wahrnehmung steht unter dem Vorbehalt des Vorrangs des Vertragsnaturschutzes nach § 3 Abs. 1 Satz 1 HAGBNatSchG.

Zu Art. 2, Änderungsbefehl Nr. 8:

Die Benehmensherstellung im Fall der Projektzulassung soll analog zum Eingriffsrecht geregelt werden (siehe Änderungsbefehl Art. 2, Nr. 4).

Zu Art. 2, Änderungsbefehl Nr. 9:

Als Folgeänderung zum Änderungsbefehl Nr. 5 wird in dem neu zu fassenden § 33 eine Übergangsregelung eingefügt.

Zu Art. 2 Änderungsbefehl Nr. 10 a) und b):

Nach Maßgabe der durch Kabinettsbeschluss vom 4. Oktober 2011 festgelegten Kategorien bedarf das HAGBNatschG keiner Befristung.

Zu Art. 3:

Redaktionelle Anpassung des Hessischen Ausführungsgesetzes zur VwGO.

Zu Art. 4 und Art. 5:

Das Hessische Jagdgesetz und das Hessische Fischereigesetz sind nach Maßgabe der durch Kabinettsbeschluss vom 4. Oktober 2011 festgelegten Kategorien auf acht Jahre seit der letzten Evaluierung zu befristen.

Zu Art. 5:

Regelung über das Inkrafttreten des Gesetzes am Tage nach der Verkündung.